

„Aktuelles zum Düngerecht“

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

Referat 21 – Futtermittel und Marktüberwachung, Düngung und Bodenschutz
Fabian Hildebrandt, Lukas Harnisch, Jan Jäschke, Hubert Heß

Inhalt

1. Informationen zu Gesetzesänderungen
2. Auffälligkeiten in Kontrollen
3. Informationen zur Düngung
4. BESyD, webBESyD und PORTIA
5. Änderungen 2025 und Hinweise

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Warum sind Änderungen nötig?

Düngegesetz

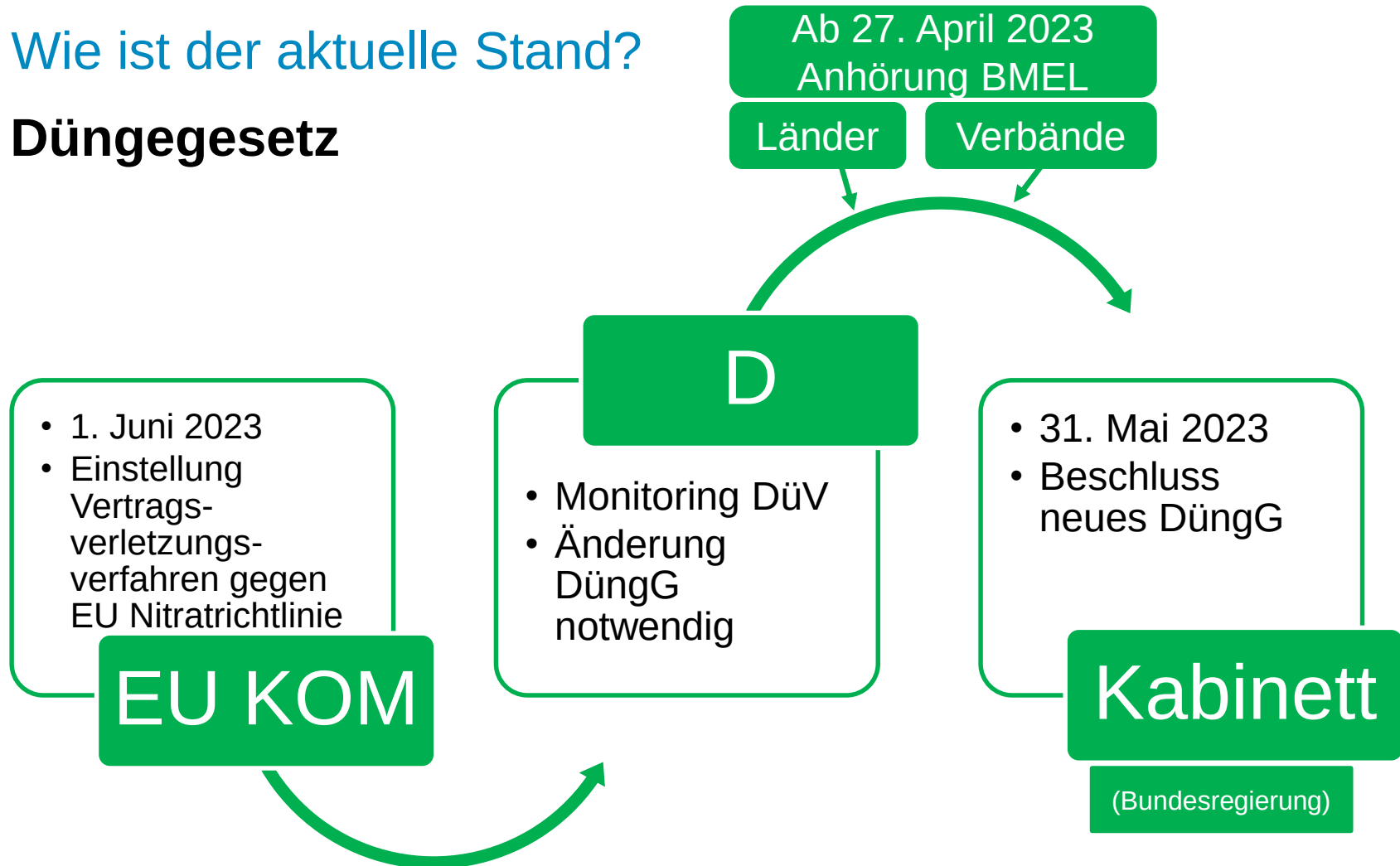
... zur Umsetzung von:

- EU Düngeprodukteverordnung
- Monitoring DüV
- Novellierter Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie ist der aktuelle Stand?

Düngegesetz



1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie ist der aktuelle Stand?

Düngegesetz – Möglichkeiten der Einflussnahme

Länder → Zuständige Ministerien der einzelnen Bundesländer;
Thüringen: TMIL, unter Einbeziehung TLLLR

Verbände

➤ Insgesamt haben 15 Verbände eine Stellungnahme an das BMEL übermittelt.

z. B.:

Deutscher Bauernverband

Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft

Bundesverband der Lohnunternehmer

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft

Freie Bauern Deutschland

Fachverband Biogas

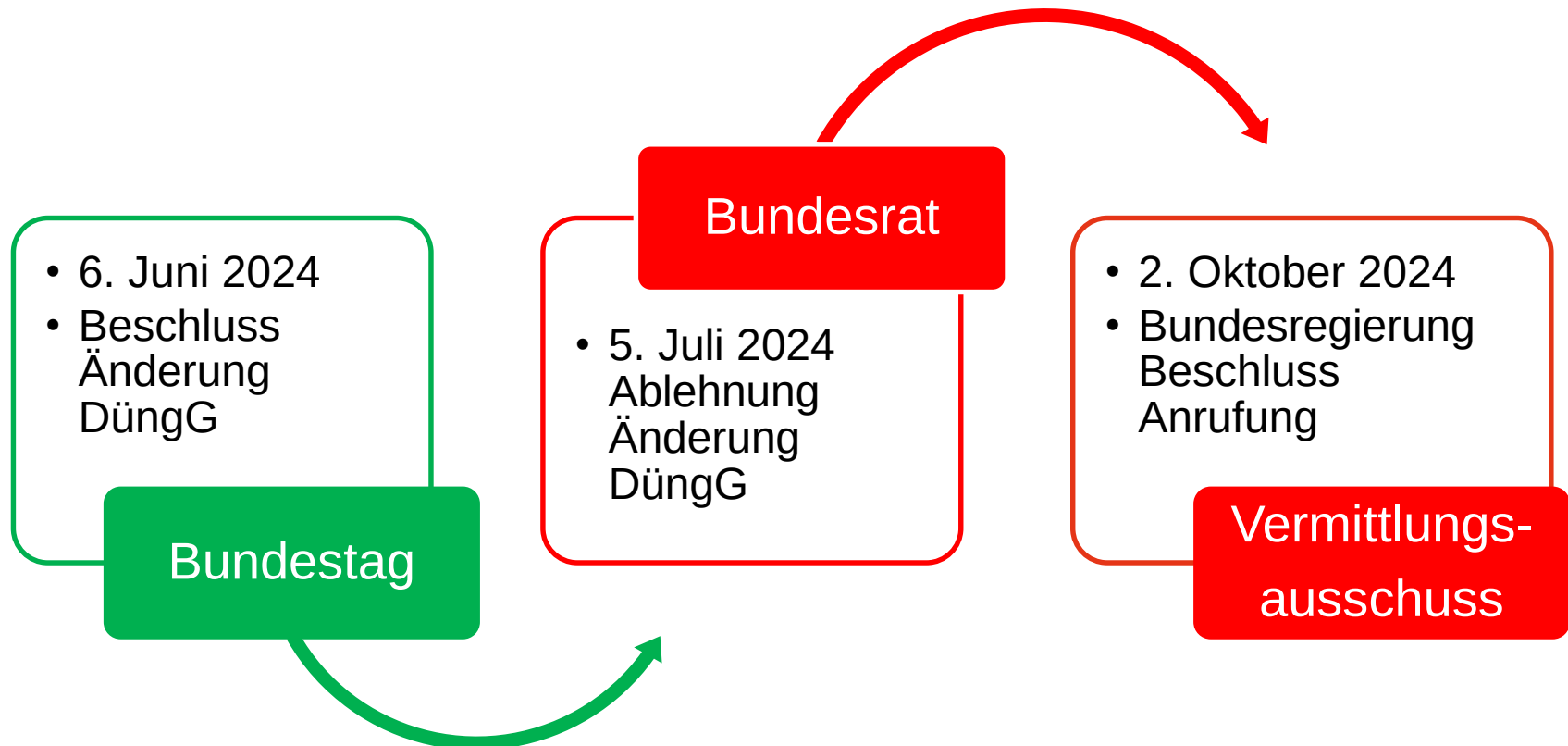
Verband Deutscher Hopfenpflanzer

Der Agrarhandel

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie ist der aktuelle Stand?

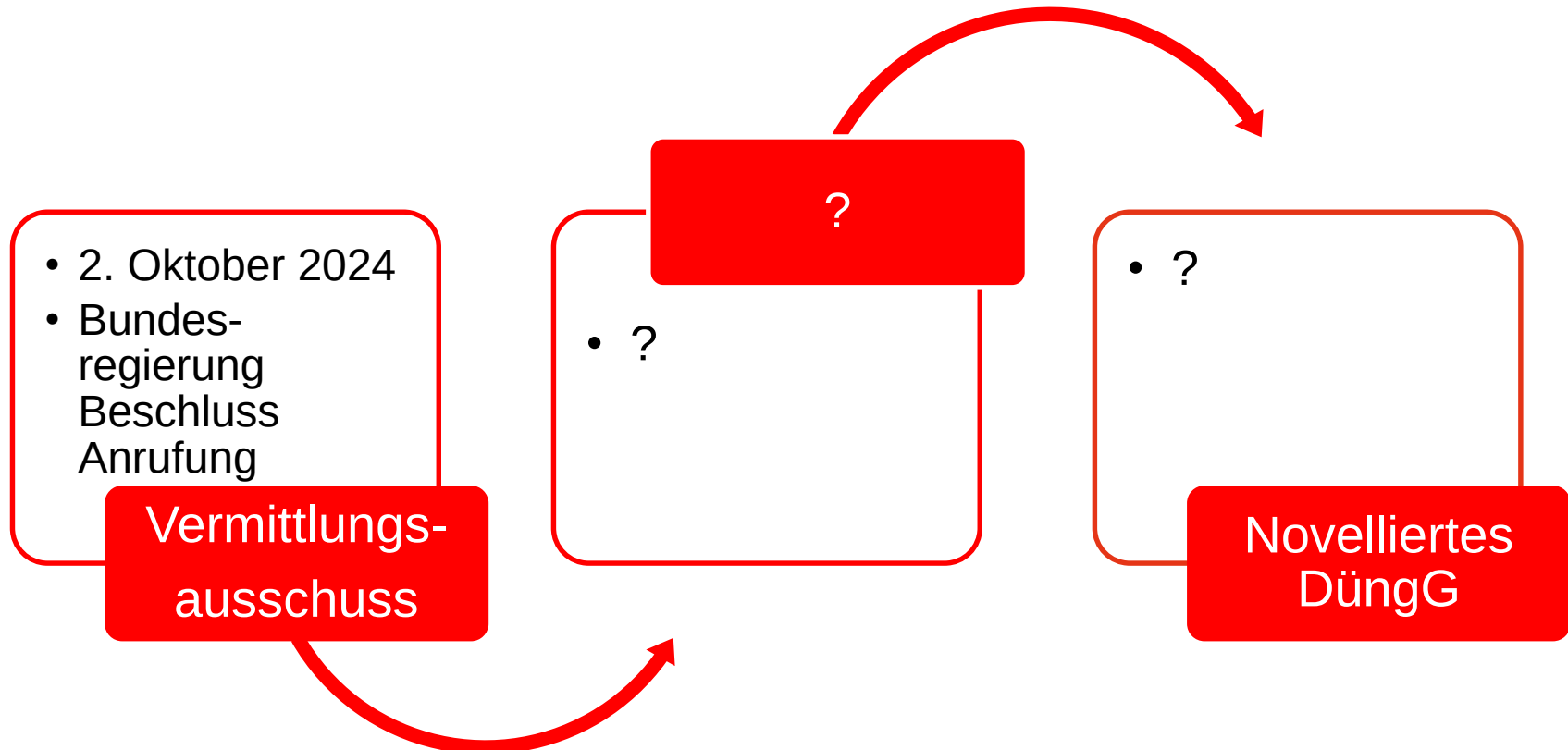
Düngegesetz



1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie ist der aktuelle Stand?

Düngegesetz



1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie geht es weiter mit der Stoffstrombilanz?

Rückblick in das Jahr 2023:

August/September 2023 – TH Antrag mit Forderung nach ersatzloser Streichung des § 11a DüngG zur Stoffstrombilanz im Bundesrat im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutzes

- TMIL/TLLLR gemeinsam mit TMUEN
- RLP tritt dem Antrag TH bei
- BW und BY ähnlicher Antrag

**Ergebnis: Anträge wurden angenommen und dem Bundesrat empfohlen
→ abgelehnt**

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie geht es weiter mit der Stoffstrombilanz?

Agrarministerkonferenz (AMK) am 13. September 2024 in Oberhof

TOP 12 „Gemeinsam für schlankere Bürokratie“ - Beschluss Nr. 3:

*„Die Agrarministerkonferenz stimmt darin überein, dass für eine schnelle und spürbare Entlastung in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im nächsten Schritt prioritär diejenigen Vorschläge angegangen werden sollen, die **zügig umgesetzt** werden können und zudem eine **hohe Reichweite und Entlastungswirkung entfalten**. Aktuell angegangen werden sollen insbesondere:*

a) Aufhebung der aktuellen Stoffstrombilanzverordnung.“

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wie geht es weiter mit der Stoffstrombilanz?

Agrarministerkonferenz (AMK) am 13. September 2024 in Oberhof

TOP 18 „Düngegesetz und Monitoring-Verordnung voranbringen“

- Beschluss Nr. 2:

*„Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Agrarressorts der Länder **bitten den Bund**, die umstrittene 2018 in Kraft getretene Stoffstrombilanzverordnung zum **nächstmöglichen Zeitpunkt aufzuheben**.“*

- **Der Bund ist jetzt gefordert, die gewünschte Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung zügig umzusetzen!**

1. Informationen zu Gesetzesänderungen

Wann kommt die Monitoringverordnung?

- für 2025 erwartet, abhängig von Änderung DüngG
- erster Arbeitsentwurf des BMEL existiert, der den Länderreferenten ohne nähere Aussprache kurz vorgestellt wurde
- **TH wird Prozess aktiv begleiten**

**Landwirtschaftsbetrieb:
Meldung der Aufzeichnungsdaten Düngeverordnung**

Was steht noch aus?

Evaluierung Düngeverordnung

Gemäß EU Nitratrichtlinie:

- deutsche Aktionsprogramm – u. a. die Düngeverordnung und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist alle vier Jahre zu überprüfen
 - Ggf. Anpassungen erforderlich
- BMEL hat Julius Kühn-Institut und Thünen-Institut gebeten, einen Evaluierungsbericht zur Düngeverordnung vorzulegen

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Häufigsten Verstöße 2024

Düngebedarfs- ermittlung falsch/ fehlerhaft/ unvollständig

- z. T. auch nicht erstellt
- falscher Bedarfswert, falsches Ertragsniveau
- Vorfrucht und Stickstoffnachlieferung bei DBE nicht berücksichtigt

Aufzeichnungs- fehler nach § 10 DüV

- Keine Aufzeichnung
- falsche Flächengröße, keine eindeutige Schlagbezeichnung

Gewässerrand- streifen in P- Kulisse nicht angelegt

- Verstoß gegen ThürDüV

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Anlassbezogene Kontrollen 2024

- Anzeigen durch andere Behörden an das TLLLR
- Hinweise von „aufmerksamen“ Bürgern bzw. Anwohnern
 - Geruchsbelästigung (am Wohngebiet, teilw. durch hohe Temperaturen)
 - Unsachgemäße Aufbringung/Mengen (viele Über- und Transportfahrten)
- zeitnahe Vor-Ort-Kontrolle (u. a. Prüfung Betriebsunterlagen)
 - Verstoß im Fachrecht ist häufig auch Verstoß gegen Konditionalität

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Verstoß gegen
DüV:

Beim Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, ist ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden.



2. Auffälligkeiten in Kontrollen



Verstoß gegen
DüV:

*Aufbringung N-haltiger
Düngemittel auf
schneebedeckten
Boden*

2. Auffälligkeiten in Kontrollen



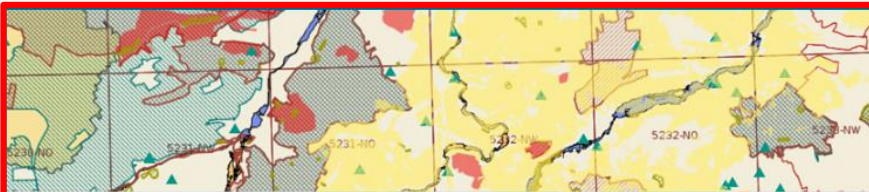
Verstoß gegen
ThürDüV:

*5 m breiter, ganzjährig
begrünter
Gewässerrandstreifen
innerhalb P-Kulisse
nicht angelegt*

- Gewässerkulisse wird jährlich am 1. Februar aktualisiert
- Stand des Gewässernetzes:
Dezember des Vorvorjahres
 - Gewässernetz 2025: Stand vom 01. Dezember 2023

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Einsehbarkeit aktuelles Gewässernetz + Bewirtschaftungsauflagen



PORTIA Kartenatlas

Thüringer Karten und Kulissen

Der PORTIA Kartenatlas ist ein öffentliches Informationsangebot des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) zur Darstellung von Geoinformationen mit landwirtschaftlichen Bezug in Thüringen. Die räumliche und thematische Recherche kann mit den konfigurierten Themenkarten erfolgen. Dabei werden eigene Daten des TLLLR mit Angeboten anderer Institutionen, zum Beispiel Daten der Umweltverwaltung (TLUBN) oder Geobasisdaten der Landesvermessung (TLBG) kombiniert. Das Themenspektrum umfasst die land- und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie Antragstellung, den Gewässer-, Boden-, Pflanzenschutz und die Düngung. Weitere Fachinformationen werden für die Bereiche Grundstücks- und Landpachtverkehrs sowie Träger öffentlicher Belange bereitgestellt.

Karten →



Informationen zur Anmeldung in PORTIA

Hier finden Sie weitere Informationen zum Anmeldeverfahren mit der BundID in PORTIA.

Informationen →

www.portia.thueringen.de

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Einsehbarkeit aktuelles Gewässernetz + Bewirtschaftungsauflagen

- **PORTIA** oder im **Thüringen Viewer**

Fachkartenauswahl

Düngung

Die Fachkarte Düngung enthält als Fachkategorie die Nitratkulisse. Auf betroffenen Feldblöcken sind verschiedene restriktivere Düngeregeln einzuhalten, die dem Ziel der Vermeidung oder der Reduzierung von Stickstoffeinträgen ins Grundwasser dienen. Innerhalb der Phosphatkulisse sowie innerhalb der Kulissen zu Abstands- und Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern sind Vorgaben einzuhalten, die ein Abschwemmen von Nährstoffen in Oberflächengewässer verhindern bzw. vermindern. Die Kulissen der Wasserschutzgebiete mit den zugehörigen Wasserschutzzonen dienen dem Schutz und der Erhaltung der Trink- und Heilwasserqualität. Grundlagen zur Ausweisung der einzelnen Fachkulissen sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Thüringer Wassergesetz (ThürWG), die Düngeverordnung (DüV), die Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) und die Rechtsverordnungen der jeweiligen Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Themenauswahl

☒ Landwirtschaftliche (Forstwirtschaftliche) Nutzung

☒ Feldblöcke

☐ Eigentumskataster (ALKIS)

☒ Gewässerschutz

☐ Unterschiede Gewässernetz

☐ Gewässernetz für das aktuelle Antragsjahr (nach § 29 ThürWG)

☐ Gewässernetz für das Folgejahr (nach § 29 ThürWG)

☒ Bewirtschaftungsauflagen an Gewässern

☐ ThürDüV § 7 Abs. 2: Begrünung und Düngeverbot 5 m

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 4: Hangneigung $\geq 10\%$, Gabenteile

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 3: Hangneigung $\geq 15\%$, Einarbeitung

☐ WHG § 38a: Hangneigung $\geq 5\%$, Begrünung 5 m

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3: Hangneigung $\geq 15\%$, Düngeverbot

☒ ThürWG § 29: 5 oder 10 m Dünge- und Pflanzenschutzverbot

☐ DüV § 5 Abs. 3 S. 2: Hangneigung $\geq 5\%$, Auflagen

☐ Gebiete innerhalb der Nitratkulisse kleiner 550 mm langjährige

☐ Potenzielle Zwischenfruchtflächen vor Sommergerne

☐ Nitratkulisse

☒ Phosphatkulisse

☐ Wasser- und Heilquellenschutzgebiete

☐ Grundwasser

☐ Bodenschutz

☐ Luft

☒ Administrative Grenzen

☐ Agrarförderzentren TLALLR

☒ Landesgrenze Thüringen

☐ Gebietsübersichten

☐ Gelände

☒ Hintergrundthemen

☐ Maininformation Orthophotos (Luftbild)

☒ Orthophotos (Luftbild)

☐ Topographie

1 : 3383

100 m

AL49314W07

AL49314W11

GL503

1. ✓

2.

3.

4.

Unterschiede Gewässernetz

☐

Gewässernetz für das aktuelle Antragsjahr (nach § 29 ThürWG)

☒

Gewässernetz für das Folgejahr (nach § 29 ThürWG)

☐

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Auflagen und Düngungsverbote an Gewässern

Hangneigung	P-Ku- lisse nach Thür- DüV ¹⁾	Düngeverbot Abstand zur Böschungsoberkante gemäß DüV u./o. ThürWG in Verbindung mit ThürDüV, WHG ¹⁾	Verpflichtende ganzjährige Begrünung an Gewässern ¹⁾	Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 DüV	Max. Teilgabenhöhe gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 DüV	Zusätzliche Auflagen für Ackerflächen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 DüV
< 5 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ²⁾ oder 10 m ³⁾	Bei Nutzung des Optionsmodells nach ThürWG ²⁾		Begrenzung durch N-Düngebedarf	
	Ja	5 m ⁴⁾				
≥ 5 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ⁵⁾				
	Ja	5 m ⁴⁾				
≥ 10 % von Böschungsoberkante bis 20 m	Nein	5 m ⁵⁾				
	Ja	5 m ⁴⁾				
≥ 15 % von Böschungsoberkante bis 30 m	Nein	10 m ⁶⁾	Ja, nach § 38a WHG und/oder § 7 Abs. 2 ThürDüV ganzjährige Begrünung der ersten 5 m ab Böschungsoberkante	<u>unbestellt</u>: vor Aussaat oder Pflanzung nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei sofortiger Einarbeitung <u>bestellt</u>: Bei Reihenkulturen ≥ 45 cm Reihenabstand nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei entwickelter Untersaat oder sofortige Einarbeitung <u>bestellt ohne Reihenkulturen</u>: nur Aufbringung von N- und P-haltigen Düngemitteln bei hinreichender Bestandsentwicklung oder nach Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren	80 kg Gesamt-N/ha innerhalb des betroffenen Hangbereichs ¹⁾	wenn unbestellt, oder kein hinreichender Pflanzenbestand: sofortige Einarbeitung auf <u>gesamtem</u> Schlag
	Ja					

1) = Gültigkeit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Obst- und Weinbauflächen

2) = Vorgabe aus ThürWG im Innenbereich bebauter Ortsteile; Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG im Außenbereich (ganzjährige Begrünung)

3) = Vorgabe aus ThürWG ohne Nutzung des Optionsmodells für Gewässerrandstreifen nach § 29 ThürWG außerhalb bebauter Ortsteile

4) = Vorgabe aus ThürDüV und/oder WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m

5) = Vorgabe aus WHG: 5 m-Begrünungsstreifen, damit reduziert sich das Düngeverbot gemäß Optionsmodell nach § 29 ThürWG auf die ersten 5 m

6) = Vorgabe aus DüV, unabhängig von Regelungen nach ThürDüV, ThürWG und WHG

➤ siehe Fachinformation: [Vorschriften zur Düngung an Gewässern in Thüringen](#)

2. Auffälligkeiten in Kontrollen

Thüringer Gewässernetzes - Unstimmigkeiten

- Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) für Ausweisung verantwortlich
 - Fragen oder Anmerkungen zur Ausweisung an örtlich zuständige Untere Wasserbehörde oder Nutzung Dokumentationsbogen des TLUBN

Dokumentationsbogen für Entscheidungen über Gewässer

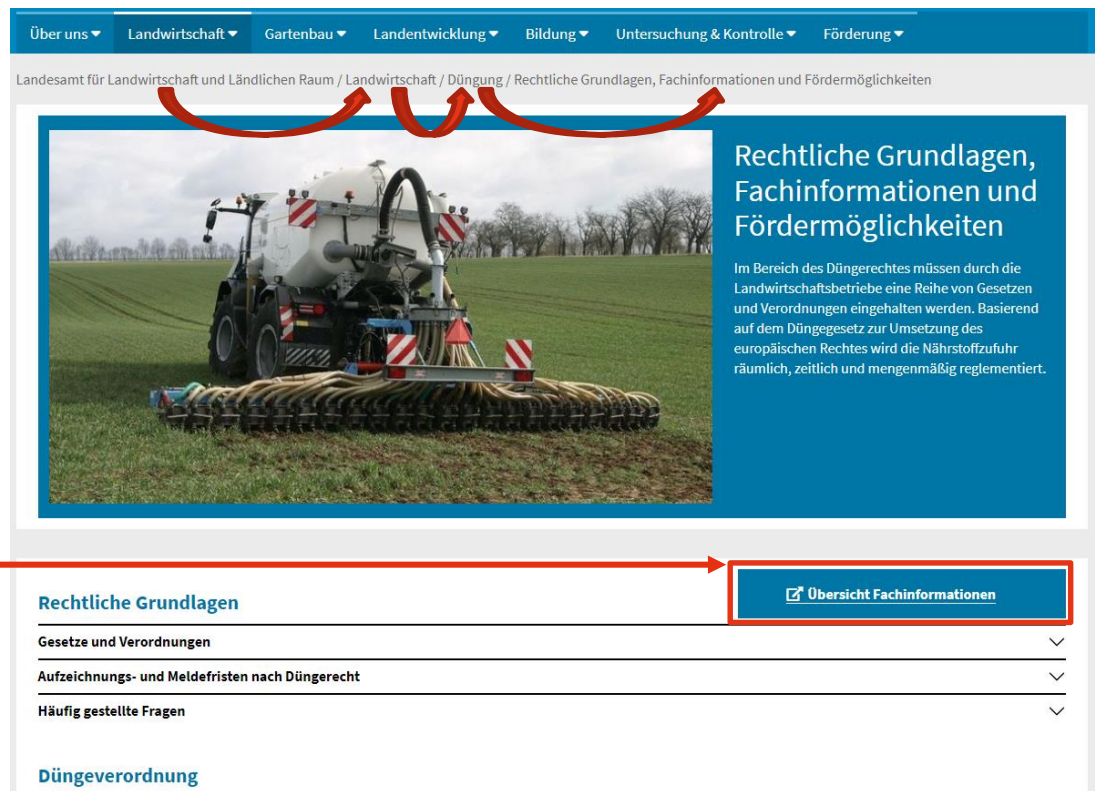
Dokumentationsbogen für Entscheidungen über Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 2 ThürWG

Allgemeine Angaben zum Gewässer	
Landkreis	Gemarkung
Gemeinde	
Gewässername (soweit vorhanden, wenn nicht: Zufluss in)	Gewässerkennzahl (soweit vorhanden)
Gewässerverlauf	☐ natürlich ☐ künstlich
Bitte kreuzen Sie zunächst an, ob es sich um eine Anpassung eines Attributs eines Gewässers II. Ordnung oder um eine Verbesserung der Lagegenauigkeit handelt.	
☐ Attribut ändern	☐ Gewässername
	☐ Gewässer- / Gebietskennzahl
	☐ Gewässer ist verrohrt
	☐ sonstiges
☐ Deutliche Abweichung (> 10 m) bei der Lagegenauigkeit	
Erläuterungen zur Korrektur	
Erläuterung, warum es sich nicht um ein Gewässer im Sinne des §1 Abs. 2 ThürWG handelt*	
Anlagen	☐ Kartenauszug (TK) mit Einzeichnung des Gewässers und Abgrenzung des Einzugsgebietes
	☐ Fotos

3. Informationen zur Düngung

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?

- Düngungswebsite des TLLLR nutzen
- aktuelle Fachinformationen, Falt- und Merkblätter
- Feldtage und sonstige Veranstaltungen des TLLLR



The screenshot shows the website of the Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) with a focus on fertilization. The navigation bar includes links for 'Über uns', 'Landwirtschaft', 'Gartenbau', 'Landentwicklung', 'Bildung', 'Untersuchung & Kontrolle', and 'Förderung'. The main content area features a large image of a tractor in a field, with red arrows pointing from the navigation bar to the 'Düngung' (Fertilization) section. To the right of the image, there is a text box titled 'Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten' which states that agricultural operations must comply with a series of laws and regulations based on the European Union's fertilizer law. Below the image, there is a section titled 'Rechtliche Grundlagen' with a list of links: 'Gesetze und Verordnungen', 'Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht', and 'Häufig gestellte Fragen'. A red box highlights the 'Übersicht Fachinformationen' link in the top right corner of the page.

Über uns ▾ Landwirtschaft ▾ Gartenbau ▾ Landentwicklung ▾ Bildung ▾ Untersuchung & Kontrolle ▾ Förderung ▾

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

Rechtliche Grundlagen

- Gesetze und Verordnungen ▾
- Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht ▾
- Häufig gestellte Fragen ▾

Düngerverordnung

[Übersicht Fachinformationen](#)

3. Informationen zur Düngung

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?

- Düngungswebsite des TLLLR nutzen
- aktuelle Fachinformationen, Falt- und Merkblätter
- Feldtage und sonstige Veranstaltungen des TLLLR



2025	Datum
 Empfohlene Thüringer Laboratorien zur Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchung sowie Gärrückstandsuntersuchung aus Biogasanlagen	31.01.2025
 Nmin-Vergleichswerte im Herbst 2024 in Wasserschutzgebieten	15.01.2025
2024	▼
2023	▼
2022	▼
2021	▼
Weiter zurückliegende Faltblätter und Hinweise	

3. Informationen zur Düngung

Wo lassen sich die neuesten Informationen zur Düngung einsehen?



www.pixabay.com; 25.10.2024

isip.de
→ Region Thüringen



Pflanzenschutz-Warndienst

Ackerbau / Informationen Nr. 30 vom 10.09.2024

Informationen zur Düngung

Beschränkte N-Aufbringungsmenge für Grünland, Dauergrünland und mehrjähriges Feldfutter

Die Düngeverordnung schreibt die Reglementierung für die Aufbringung von flüssigen (≤ 15 % TS) organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff ($> 1,5$ % Gesamt-N in der Trockenmasse und davon mehr als 10 % löslich) für mehrjähriges Feldfutter (Aussaat bis zum 15. Mai), Grünland und Dauergrünland vor.

3. Informationen zur Düngung

Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe zur Umsetzung der DüV/ThürDüV

➤ Düngungswebsite des TLLLR nutzen



Fördermöglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe zur Umsetzung der DüV/ThürDüV

Mit dem Service-Paket wollen das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) und das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) die landwirtschaftlichen Betriebe beim Gewässerschutz unterstützen.

Zugleich werden bessere Voraussetzungen geschaffen, eine kontinuierliche Verminderung der Nitrat- und Phosphatbelastung in den Thüringer Gewässern zu erreichen.

WEITERE INFORMATIONEN

Beratungsangebote

 Übersicht über Unterstützungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben bei der Umsetzung der Anforderungen der Düngeverordnung (DüV), Thüringer Düngeverordnung (ThürDüV) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) (Stand 27.02.2024)

3. Informationen zur Düngung

Beratungsförderung

Landwirtschaft und Landnutzung					
ELER Beratungsförderung	Beratungsunternehmen (indirekte Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe aller Rechtsformen durch vergünstigte Beratung)	<u>Los-Nr. 16</u> Nachhaltiges Nährstoffmanagement - betrieblicher Nährstoffeinsatz <u>Los-Nr. 17</u> Nachhaltiger Nährstoffeinsatz - Einsatz organischer Dünger <u>Los-Nr. 18</u> Nachhaltiger Nährstoffeinsatz - Verbesserung Nährstoffeinsatz <u>Los-Nr. 19</u> Nachhaltiges Nährstoffmanagement - Nährstoffbilanz (nähere Inhalte s. unten)	Thüringenweit	<u>TMIL/TLVwA</u> 2.000 € (Netto) pro Beratung und Jahr Höhe des Budgets: 2024: insgesamt ca. 70.000 € für die Los- Nr.: 16 - 19 grundsätzlich sind zwischen den verschiedenen Beratungsangeboten bei Bedarf Verschiebungen mgl.	Laufzeit 2024 – 2025

Los-Nr.: 16 bis 19

3. Informationen zur Düngung



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Beratungsthemen und Beratungsunternehmen für die Jahre 2024 und 2025

Los-Nr.1 – Konditionalität (GAB und GLÖZ-Standards)

Los-Nr. 2 – Ökosysteme, grüne Infrastruktur

Los-Nr. 3 – Unterstützung ausgewählter Thüringer Interventionen

Los-Nr. 4 – Tiergerechtheit und Tiergesundheit

Los-Nr. 5 – Nachhaltiger Pflanzenschutz

Los-Nr. 6 – Junglandwirte

Los-Nr. 7 – Wirtschaftlichkeit und Ökologie

Los-Nr. 15 – Biodiversität - Grünland

Los-Nr. 16 – Nachhaltiges Nährstoffmanagement - betrieblicher Nährstoffeinsatz

Los-Nr. 17 – Nachhaltiges Nährstoffmanagement - Einsatz organischer Dünger

Los-Nr. 18 – Nachhaltiges Nährstoffmanagement - Verbesserung Nährstoffeffizienz

Los-Nr. 19 – Nachhaltiges Nährstoffmanagement - Nährstoffbilanzierung

Los-Nr. 20 – Mobile Schlachtung für die nach Lebensmittelrecht zugelassenen Möglichkeiten (nur für das Jahr 2025!) - keine Beratung -

4. BESyD/ webBESyD/ PORTIA

BESyD

2025 gültig!

- aktuelle Version: V17 verfügbar → Prüfen über Button

konventioneller und ökologischer Landbau



BESyD_V17 2025

Bilanzierungs- & Empfehlungssystem Düngung

gewählter Nutzer:

☒ Landwirt

gewähltes Bundesland:

Brandenburg

Sachsen

Sachsen-Anhalt

Thüringen

Information zum Programm

N - Düngungsempfehlungen
P, K, Mg, Kalk - Düngungsempfehlungen
N, P, K - Flächenbilanz, -Stoffstrombilanz
N, P, K, Mg - Schlagbilanz
Humusbilanzen

Start

☐ nur mit Funktionen und reduzierter Dateneingabe nach DüV starten

☒ immer beim Starten auf neue Nachrichten und Update prüfen

Erste Schritte im Programm

Daten vom Vorjahr aktualisieren

Prüfen auf Nachrichten

Prüfen auf Programmupdate

Programm beenden

4. BESyD / webBESyD / PORTIA

webBESyD - PORTIA

- Web-Version – webBESyD: Start Anfang 2025 (SN, ST, BB)
- Interessenbekundung: Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland
- Thüringen: über PORTIA - Flächenregister/Buchungssystem direkte Anbindung an webBESyD - aktuell Testphase:
 1. Standortdaten (Humusgehalt,...)
 2. Bewirtschaftung (Aussaat, Düngung, Ernte,...)
 3. Bodenuntersuchungen (Nmin, Phosphor,...)
- **webBESyD-Register → Ergebnis Düngebedarfsermittlung**

4. BESyD / webBESyD / PORTIA

webBESyD - PORTIA

N-Düngebedarfsermittlung

N-Berechnungsfolge für das Anbaujahr 2021



Feldstück Schlag	Fläche [ha]
Test_ZR	0,7993
Anbaudatum	
01.03.2021	
DüV	
Ertragsniveau [dt FM/ha]	650,0

	N-Düngebedarfsermittlung nach DüV		fachlich erweiterte N-Düngungsempfehlung		
	Zu- / Abschläge [kg N/ha]	Ergebnis [kg N/ha]	Zu- / Abschläge [kg N/ha]	Ergebnis [kg N/ha]	
N-Bedarfswert DüV		170,0		170,0	
Ertragsdifferenz	35,0	205,0	35,0	205,0	
Boden-Klima-Raum <i>Lößböden in der Ackerebene (Ost)</i>			-25,0	180,0	
N-Bedarf Schlag		205,0		180,0	
Humusgehalt / Bodenvorrat <i>schwach humos (<2 %)</i>	0,0	205,0			
Nmin 0-60 cm (<i>Richtwert</i>) <i>0 % Steingigkeit</i>	-50,0	155,0	-50,0	130,0	
Nmin 60-90 cm <i>90 cm Durchwurzelungstiefe</i>	-13,0	142,0	-13,0	117,0	
Vorfruchtnachlieferung <i>Vorkultur: Sommerweizen</i>	0,0	142,0	-10,0	107,0	
Org. Düngung Vorjahr	0,0	142,0			
Org. Düngung Vorfrucht			0,0	107,0	
Nachlieferung aus Zwischenfrüchten / Ernteresten	0,0	142,0	0,0	107,0	
verfügbarer N Herstdüngung (DüV) / org. Düngung Herbst (fE)	0,0	142,0	0,0	107,0	
Wasserschutzgebietverordnung					
Begrenzung nach DüV	0,0	142,0	0,0	107,0	
Stickstoffdüngbedarf nach DüV bzw. N-Empfehlung		142,0		107,0	
				1. Gabe	2. Gabe
N-Düngungsempfehlung in Gaben				70,0	37,0

Berechnungsfolge DüV



5. Änderungen 2025 und Hinweise

Wo kann ich alle häufig gestellten Fragen und Antworten zur Düngung einsehen?

Über uns ▾ Landwirtschaft ▾ Gartenbau ▾ Landentwicklung ▾ Bildung ▾ Untersuchung & Kontrolle ▾ Förderung ▾

Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum / Landwirtschaft / Düngung / Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten



Rechtliche Grundlagen, Fachinformationen und Fördermöglichkeiten

Im Bereich des Düngerechtes müssen durch die Landwirtschaftsbetriebe eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen eingehalten werden. Basierend auf dem Düngegesetz zur Umsetzung des europäischen Rechtes wird die Nährstoffzufuhr räumlich, zeitlich und mengenmäßig reglementiert.

[Übersicht Fachinformationen](#)

Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen ▾

Aufzeichnungs- und Meldefristen nach Düngerecht ▾

Häufig gestellte Fragen ▴

Die Düngeverordnung und Thüringer Düngeverordnung beinhalten umfassende rechtliche Rahmenbedingungen, wodurch sich in der Praxis immer wieder Umsetzungsfragen ergeben.

 [Fragenkatalog zur Umsetzung der Düngeverordnung \(DüV\) und Thüringer Düngeverordnung \(ThürDüV\) \(Stand 05.01.2024\)](#)

- Häufig gestellte Fragen werden regelmäßig aktualisiert
- Hauptthemen zur Umsetzung der Düngeverordnung und Thüringer Düngeverordnung

5. Änderungen 2025 und Hinweise

Streifenförmige Aufbringung 2025

Seit dem **1. Februar 2025** dürfen flüssige organische Düngemittel, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff, nur noch **streifenförmig** auf

- Grünland,
- Dauergrünland und
- mehrschnittigen
Feldfutterbau
aufgebracht werden.
- Für bestelltes
Ackerland
gültig seit 2020!



Streifenförmige Aufbringung 2025

flüssige organische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff:

- N-Gehalt in der Trockenmasse: > 1,5 % und gleichzeitig
 - Nitrat-, Ammonium-N Gehalt am Gesamt N-Gehalt: > 10 %

Achtung:

<u>Richtwerte TLLLR</u>	N-Gehalt > 1,5 % in TM	Verfügbarer N-Gehalt > 10 %
Gülle dünn – Rind, Schwein, Geflügel	✓	✓
Jauche – Rind, Schwein	✓	✓
Silagesickersaft	✓	✓

- **Pflicht zur streifenförmigen Aufbringung besteht**
- **Befreiung durch eigene Wirtschaftsdüngeruntersuchung möglich**

5. Änderungen 2025 und Hinweise

Streifenförmige Aufbringung – Was bedeutet das?

- Weniger als **50 %** der Fläche sind mit flüssigem organischen und flüssigem organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigem Wirtschaftsdünger benetzt
- Max. **25 cm** Streifenbreite
- Entfernung des Aufbringorgans vom Boden max. **20 cm**



Streifenförmige Aufbringung – Gibt es Ausnahmen in TH?

- Keine pauschale Ausnahmeregelung
- Ausnahmen nach DüV durch TLLLR möglich, wenn:
 - naturräumliche oder
 - agrarstrukturelle Besonderheiten vorliegen, die die Anwendung im Betrieb unmöglich oder unzumutbar machen
 - **keine finanziellen Gründe**
- formlosen Antrag mit Begründung beim TLLLR einreichen:
dvo@tlllr.thueringen.de
- Im Rahmen der Antragsprüfung kann Vor-Ort-Termin zur Beurteilung/Einordnung der Gründe notwendig sein/werden

5. Änderungen 2025 und Hinweise

Erhöhung der Mindestwirksamkeit auf Grünland von org. Düngemitteln im Jahr des Aufbringens

Düngemittel	Alt	Neu (ab 01.02.2025)	Erhöhung
Rindergülle	50 %	60 %	10 %
Schweinegülle	60 %	70 %	
Gärreste flüssig	50 %	60 %	

Deckung des Düngebedarfs über anzurechnenden Stickstoff:

- **Org. Düngemittel:**
untersuchte/vorgegebene Ammonium-N-Menge oder Menge des Gesamtstickstoffs unter Berücksichtigung der Mindestanrechnungsfaktoren nach Anlage 3 DüV
→ größere von beiden Werten ist anzusetzen
- **Mineraldünger:** Gesamtstickstoff = 100 %

Ausgangsstoff des Düngemittels nach DüV	Mindestwirksamkeit im Jahr des Aufbringens in Prozent des Gesamtstickstoffgehaltes	
	Ackerland	Grünland
Rindergülle	60	50, ab 2025: 60
Schweinegülle	70	60, ab 2025: 70
Rinder-, Schaf- und Ziegenmist	25	
Schweinefestmist	30	
Hühner trockenkot	60	
Geflügel- und Kaninchenfestmist	30	
Pferdemist	25	
Rinderjauche	90	
Schweinejauche	90	
Klärschlamm flüssig (< 15 % TM)	30	Ausbringung unzulässig
Klärschlamm fest (≥ 15 % TM)	25	Ausbringung unzulässig
Pilzsubstrat	10	
Grünschnittkompost	3	
Sonstige Komposte	5	
Biogasanlagenrückstand, flüssig	60	50, ab 2025: 60
Biogasanlagenrückstand, fest	30	

5. Änderungen 2025 und Hinweise

Verkürzung der Einarbeitungsfrist für org. Düngemittel ab 2025

Unbestelltes Ackerland

Org. Düngemittel seit
1. Februar 2025
spätestens innerhalb **einer**
Stunde nach Beginn des
Aufbringens einarbeiten

- Grundsätzliche
Anforderung nach DüV:
unverzüglich
- Bußgeldhöhe bis
25.000 € möglich



5. Änderungen 2025 und Hinweise

Befreit von der Einarbeitungsfrist

- Festmist von Huf- oder Klauentieren
- Kompost
- Org. Düngemittel mit TS-Gehalt $< 2\%$



www.pixabay.com; 20.11.2024

Aufzeichnungsfrist für Düngungsmaßnahmen auf 14 Tage verlängert

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft
sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 11. Dezember 2024:

- **Düngungsmaßnahmen nach § 10 Abs. 2 DüV:**
 - **Aufzeichnung von Düngungsmaßnahme innerhalb von 14 Tagen statt 2 Tagen**
 - betrifft stickstoff- und phosphathaltige Düngemittel
 - Bezeichnung des Schlages
 - Größe des Schlages
 - Art und Menge des Stoffes
 - Aufgebrachte Menge an Gesamt-N, verfügbaren N, Phosphat

Anforderungen nach Thüringer Düngeverordnung

Landesdüngeverordnung (Thüringer Düngeverordnung) schreibt u. a. vor:

Maßnahme	Nitratkulisse	Phosphatkulisse
1	jährliche Wirtschaftsdüngeruntersuchung	jährliche Wirtschaftsdüngeruntersuchung
2	Nmin-Bodenprobenahme	5 m breiter Gewässerrandstreifen
3	(Wirtschaftsdüngereinarbeitung max. 1 h)	

➤ [Fachinformation: Umsetzung der Thüringer Düngeverordnung](#)

Wirtschaftsdüngeruntersuchung - Probenahme:

- aus jeder Lagerstätte des Betriebes jährlich mindestens einmal, in der Regel vor Beginn der Hauptausbringungsperiode (Analyse nicht älter als 12 Monate)
- gesonderte Analyse wenn:
 - ... Tier- bzw. Düngerart oder sich Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers auch innerhalb einer Tierart unterscheiden (Fütterung)

5. Änderungen 2025 und Hinweise

Vom TLLLR empfohlene Laboratorien

- Jährliche Aktualisierung zum 1. Februar
- Liste auf Düngungswebsite einsehbar: [Empfohlene Labore 2025](#)

Empfohlene Thüringer Laboratorien zur Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchung sowie Gärrückstandsuntersuchung aus Biogasanlagen

Bekanntmachung der vom Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum empfohlenen Labore für die Boden- und Wirtschaftsdüngeruntersuchung sowie Gärrückstandsuntersuchung aus Biogasanlagen gemäß § 6 Abs. 4, 5 und § 8 Abs. 1 der 1. Verordnung zur Änderung der Thüringer Düngverordnung (ThürDüV) vom 8. November 2022 (GVBl. Nr. 25 S. 454) sowie § 3 Abs. 4 Nr. 3 und § 4 Abs. 4 Düngverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017, die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist.

Die Laborempfehlung erfolgt befristet vom **1. Februar 2025 bis zum 31. Januar 2026**:

Empfohlene Thüringer Laboratorien	Boden		Wirtschaftsdünger ¹⁾ & Gärrückstände aus Biogasanlagen ²⁾
	N _{min} (NO ₃ -N, NH ₄ -N, TS)	pH, P, K, Mg, Humus, Bodenart	
AGROLAB Agrarzentrum GmbH Zeißstraße 19, 37327 Leinefelde-Worbis	X	X	X
Analytik und Umweltberatung Dr. Fischer GmbH Hexenbergstraße 4, 99438 Bad Berka			X
Analytiklabor Pfeiffer GmbH Waldweg 1, 98724 Neuhaus am Rennweg			X
BTN Biotechnologie Nordhausen GmbH Kommunikationsweg 11, 99734 Nordhausen	X		X
Eurofins Agraranalytik Deutschland GmbH Löbstedter Str. 78, 07749 Jena	X	X	X
JenaBios GmbH Löbstedter Straße 80, 07749 Jena	X	X	X
Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Naumburger Straße 98, 07743 Jena	X	X	X

¹⁾ Untersuchung von Festmist von Huf- oder Klauentieren nicht erforderlich, Richtwerte des TLLLR zulässig

²⁾ weitere organische und organisch-mineralische Düngemittel: Parameter entsprechend der ausgehändigten Warendeklaration des Inverkehrbringers verwenden

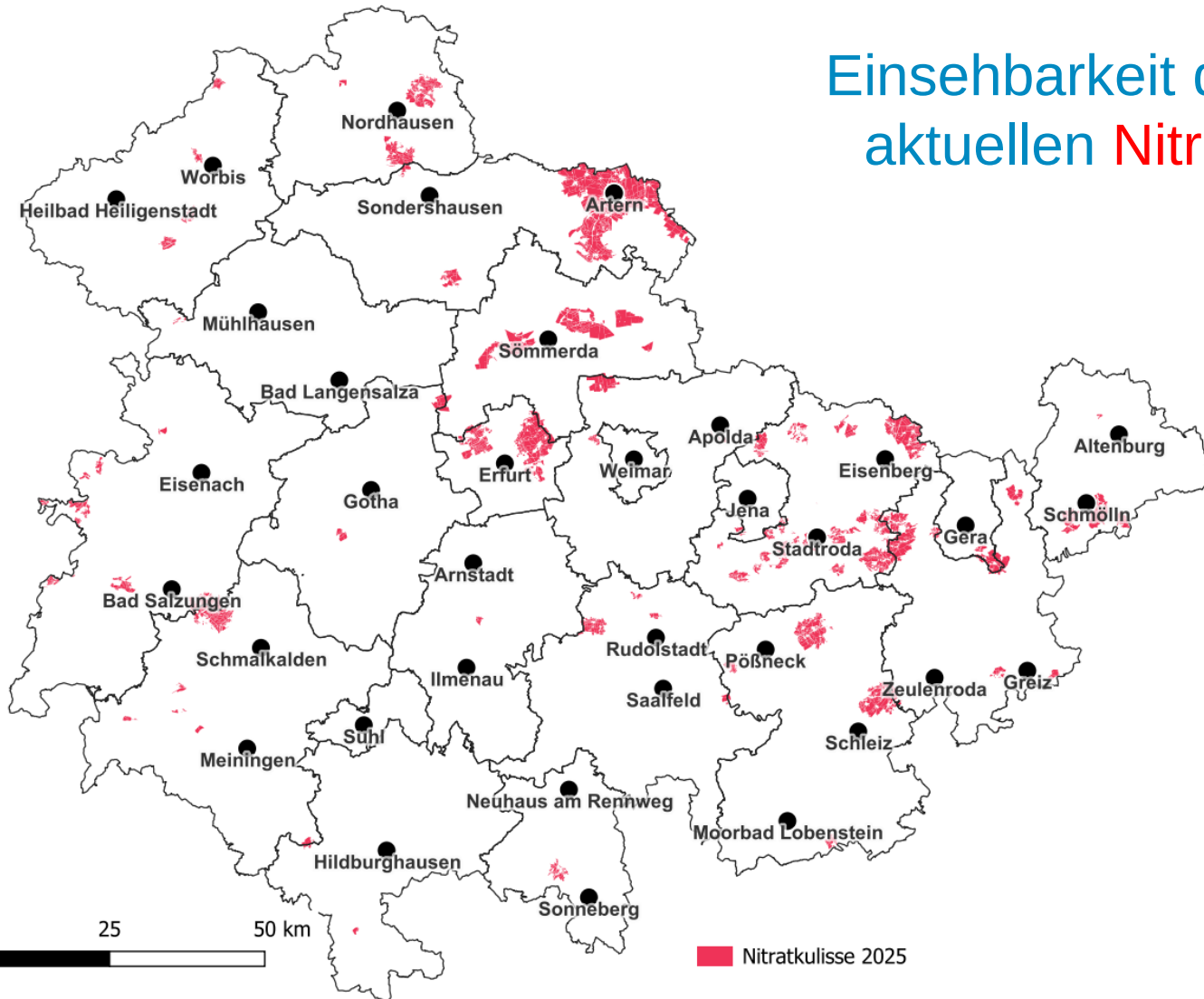
Die Bodenuntersuchung nach der Elektro-Ultrafiltrations (EUF)-Methode ist, mit Ausnahme der Inanspruchnahme des § 13a Abs. 2 Nr. 5 DüV (Ermittlung der im Boden verfügbaren Stickstoffmenge zu Winterraps im Herbst), zulässig.

5. Änderungen 2025 und Hinweise

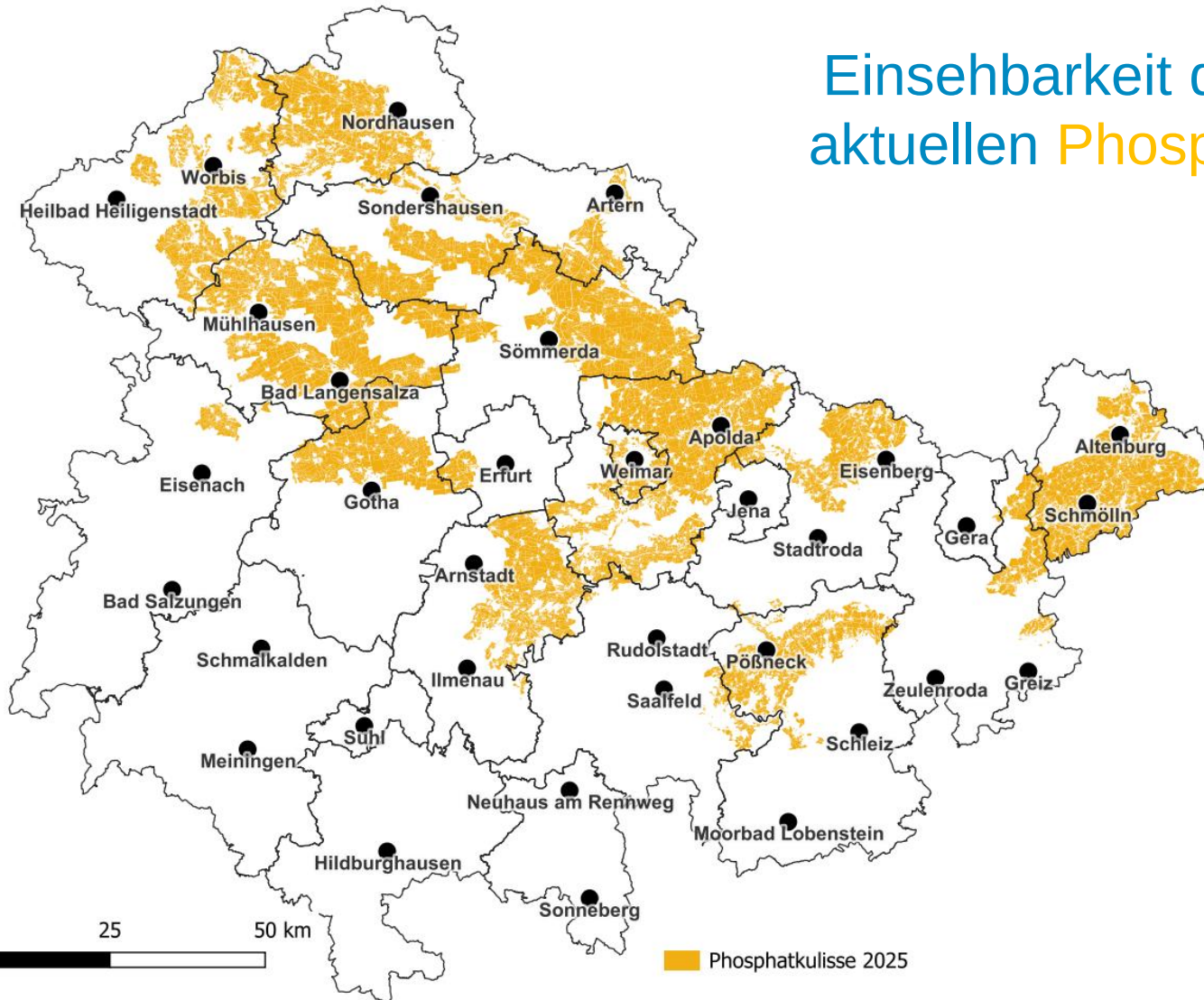
Einhsehbarkeit der jeweils aktuellen Nitratkulisse

Kulissen online
einhsehbar in
PORTIA oder im
Thüringen Viewer!

Die Feldblöcke
werden jeweils zum
1. Februar
aktualisiert.
Änderungen an
der **Betroffenheit**
sind dann **möglich**.



5. Änderungen 2025 und Hinweise



Einhsehbarkeit der jeweils
aktuellen **Phosphatkulisse**

Kulissen online
einhsehbar in
PORTIA oder im
Thüringen Viewer!

Die Feldblöcke
werden jeweils zum
1. Februar
aktualisiert.
Änderungen an
der **Betroffenheit**
sind dann **möglich**.

Festlegung vom BVL:

Unterscheidung Sommerbraugerste nach Aussaattermin

Aussaat bis 31.12.
= Wintergerste (WG)

- N- und P-DBE wie WG nach DüV
- Fachliche Empfehlung TLLLR:
 - N- und P-DBE wie Winterbraugerste

Aussaat ab 01.01.
= Sommergerste (SG)

- N- und P-DBE wie SG nach DüV
- Fachliche Empfehlung TLLLR:
 - N-Bedarfswert wie Sommerbraugerste

Berücksichtigung 5-jähriges Ertragsniveau:

Regelung gültig seit 01.01.2024:

- seit Ernte 2024 müssen Erträge korrekt verbucht werden (Aussaat bis 31.12. = WG; ab 01.01. = SG)
- keine nochmalige Aufschlüsselung der Erträge der Vorjahre erforderlich (2020-2023 oder 2015-2019 (Nitratkulisse))

Lieferung unverarbeiteter Gülle aus Niederlande (EU-Ländern)

- **Genehmigungspflichtig!**
- schriftliche Antragstellung vom Empfängerbetrieb (oder von beauftragten Händler)
- Zuständige Behörde: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Abteilung 2, Dezernat 25
- vor jedem Transport ist Gülleversendung vom Absender bzw. Händler/
Transporteur beim TLV anzumelden
 - erst nach schriftlicher Zustimmung darf der Transport beginnen
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten gemäß
Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung müssen eingehalten werden

5. Änderungen 2025 und Hinweise

Klarstellung gefrorener Boden (§ 5 Abs. 1 DüV)

§ 5 Abs. 1 DüV:

*„Das Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, **gefroren** oder schneebedeckt ist. Abweichend von Satz 1 dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als zwei vom Hundert Phosphat auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, soweit ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist.“*



www.pixabay.com; 16.12.2024

Klarstellung gefrorener Boden (§ 5 Abs. 1 DüV)

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum:

„Nicht um einen „gefrorenen Boden“ handelt es sich, bei Überfrieren des Bodens über Nacht, bei dem sichergestellt ist, dass die Frostschrift im Tagesverlauf auftaut und der Boden somit aufnahmefähig wird.“

- Ist auf Grund der Bearbeitbarkeit des Bodens die Einbringung des Düngemittels in den Boden möglich und liegt die Aufnahmefähigkeit des Bodens vor, so ist nicht von einem gefrorenen Boden auszugehen.

Es gilt jedoch uneingeschränkt:

- auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden ist Ausbringung untersagt
- direkter Eintrag und Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen sind in jedem Fall zu vermeiden
 - entsprechenden Vorgaben zu den Abstandsregelungen und Hangneigungen nach § 5 Abs. 2 und 3 DüV sind jederzeit einzuhalten

Fazit:

- Zeitpunkt zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung unklar
- Monitoring DüV erst nach Änderung DüngG
- Webseite des TLLLR verfolgen, um auf dem Laufenden zu bleiben
- Streifenförmige Ausbringung + Erhöhung Anrechnungsfaktoren ab 1. Februar 2025 auf Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutterbau
- Einarbeitungsfrist auf unbestelltem Ackerland verkürzt sich ab 1. Februar 2025 auf eine Stunde
- Aufzeichnungsfrist für Düngungsmaßnahmen wurde auf 14 Tage erhöht

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Pflanzenschutz- und Düngungsfeldtag:

➤ 22.05.2025 Versuchsstation Dornburg

Düngungs- und Pflanzenschutztagung:

➤ 20.11.2025 in Mellingen